

# Beitragsordnung Schützenverein Lichtenau 1929 e.V.

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist §6 Absatz 3 der Satzung des Vereins in der Fassung vom 06.07.2016

## §1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (2) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind im ersten Jahr Beitragsfrei
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## §3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe der einzelnen Beitragsarten:

Beitragsart	Allgemeiner Mitgliedsbeitrag [Jahr]
Vereinsbeitrag aktiv	50,00 €
Vereinsbeitrag passiv	30,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig und nur bei Ersteintritt)	75,00 €

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Der Wechsel vom aktiven in den passiven Status muss das Mitglied der Verwaltung schriftlich anzeigen.

## **§4 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Vereinsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.*
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.*
- (3) Der SEPA-Lastschriftinzug des Vereinsbeitrages erfolgt im Frühjahr eines jeden Jahres.*
- (4) Der SEPA-Lastschriftinzug des Aufnahmebeitrages erfolgt umgehend nach Annahme des Beitrittsgesuches.*

## **§5 Zahlungsform**

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen.*
- (2) Kann der SEPA-Lastschriftinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.*

## **§6 Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung. Die Zahlungsaufforderung sowie die erste Zahlungserinnerung bleiben kostenfrei*
- (2) Für die Beitragsrückstände von minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter.*

## **§7 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.*
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.*

## **§8 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein wird in §7 der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung geregelt.*
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.*

## **§9 Aufnahmegebühr**

- (1) Die Aufnahmegebühr wird mit §4 Satz 1 dieser Beitragsordnung geregelt.*
- (2) Die Aufnahmegebühr wird fällig mit der Annahme des Mitgliedsantrages.*

## **§10 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.*
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Verwaltung.*

## **§11 Inkrafttreten**

*.Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Änderungsstand 17.11.2023  
Die Beitragserhöhung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 zum 01.01.2023 beschlossen.*